



DAY OF THE  
IMPRISONED  
WRITER

**pen**  
INTERNATIONAL



Shakthika Sathkumara  
Foto: © Privat

### **Shakthika Sathkumara (Sri Lanka)**

Dem preisgekrönten Schriftsteller und Dichter Shakthika Sathkumara droht ein Gerichtsverfahren, in dem er bei einem Schuldspruch zu bis zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt werden kann, sollte der Generalstaatsanwalt beschließen, Anklage zu erheben. Am 1. April 2019 war Sathkumara wegen seiner Kurzgeschichte „Ardha“ („Hälfte“), die er auf seinem Facebook-Profil geteilt und in der er angeblich zu religiösem Hass aufgestachelt hatte, verhaftet worden. Der 33-Jährige verbrachte über 120 Tage im Gefängnis, bevor er am 8. August 2019 gegen Kaution freigelassen wurde. Seine nächste Anhörung vor einem Richter ist für den 10. Dezember 2019 angesetzt. An diesem Tag wird die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft über die Erhebung einer formellen Anklage erwartet.

Sathkumara ist Verfasser von sieben Kurzgeschichtensammlungen, vier Gedichtsammlungen, einem Roman und mindestens 17 Sachbüchern über Literaturtheorie, Theater und Buddhismus. Regelmäßig schreibt er für die literarischen Beilagen verschiedener singhalesischer Zeitungen. Mit seinen Kurzgeschichten und Gedichtsammlungen hat er sich sowohl auf regionaler als auch auf nationaler Ebene einen Namen gemacht. Zudem arbeitet Sathkumara als Beauftragter für Wirtschaftsentwicklung im Sekretariat des Bezirks Polgahawela, befindet sich jedoch derzeit im Zwangsurlaub.

Buddhistische Gruppen hatten „Ardha“ als Abwertung und Diffamierung ihrer Religion empfunden, da sie indirekt auf Homosexualität innerhalb des buddhistischen Klerus verweist und eine veränderte Darstellung der legendären Geschichte des

„Siddhartha“ in der buddhistischen Literatur enthält. In einer Anhörung am 25. Juni 2019 teilte die Polizei dem Gericht mit, dass ihre Untersuchung abgeschlossen ist und der Fall an den Generalstaatsanwalt übergeben wurde, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob gegen Sathkumara Anklage erhoben werden soll. Die nächste Anhörung ist für den 10. Dezember 2019 geplant.

Artikel 291 B des singhalesischen Strafgesetzbuches legt fest, dass jemand, der absichtlich und in böswilliger Absicht die religiösen Gefühle einer Personengruppe durch Worte oder sichtbare Darstellungen beleidigt oder den Versuch dazu unternimmt, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft werden kann. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des „ICCPR Act“ (2007) drohen darüber hinaus Personen, die nationalistischen, rassistischen oder religiösen Hass befürworten, der zu Diskriminierung, Feindseligkeiten oder Gewalt führt, Gefängnisstrafen von bis zu zehn Jahren.

Sathkumara erklärt, er habe die postmoderne Kurzgeschichte nicht mit der Absicht verfasst, den Buddhismus zu beleidigen oder die Gefühle einer Religionsgemeinschaft zu verletzen.

Während die Meinungsfreiheit aufgrund der Achtung der Rechte oder des Ansehens anderer sowie zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder Moral eingeschränkt werden kann, vertritt der PEN die Auffassung, dass diese Einschränkungen der Meinungsäußerung über Fragen der Religion unzulässig und nicht rechtmäßig sind. Der PEN lehnt die Aufstachelung zu Gewalt oder Hass ab, die Kurzgeschichte Shakhthika Sathkumaras stellt keinen derartigen Tatbestand dar. PEN International kommt daher zu dem Schluss, dass Sathkumara ausschließlich für die Wahrnehmung seines Rechtes auf freie Meinungsäußerung angegriffen wird und fordert den Generalstaatsanwalt von Sri Lanka auf, das Verfahren gegen ihn einzustellen.

Weiterführende Informationen in englischer Sprache (bereitgestellt vom internationalen PEN): <http://bit.ly/2PBylkZ>